



Europäischer Rat

Brüssel, den 19. Juni 2026
(OR. en)

EUCO 8/26

CO EUR 7
CONCL 2

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (18. und 19. Juni 2026)
– Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. UKRAINE

1. Der Europäische Rat hat einen Gedankenaustausch mit dem Präsidenten der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, geführt.
2. Der Europäische Rat bekräftigt seine fortgesetzte entschlossene und unverbrüchliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen. Die Europäische Union wird in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern und Verbündeten weiterhin umfassende politische, finanzielle, wirtschaftliche, humanitäre, militärische und diplomatische Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung leisten.
3. Der Europäische Rat begrüßt die Durchführung der Konferenz über den Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union und die Eröffnung des Clusters „Wesentliche Elemente“ am 15. Juni 2026 und sieht der Eröffnung der anderen Cluster im Einklang mit dem leistungsorientierten Ansatz erwartungsvoll entgegen.
4. Die Europäische Union unterstützt mit Nachdruck einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht und durch solide und glaubwürdige Sicherheitsgarantien für die Ukraine untermauert wird. Einzig eine Lösung, die die Unabhängigkeit der Ukraine, ihre Souveränität und ihre territoriale Unversehrtheit wahrt, kann zu einem gerechten und dauerhaften Frieden führen. Grenzen dürfen nicht gewaltsam verschoben werden, der Aggressor darf nicht belohnt werden und die langfristige Sicherheit und Verteidigungsfähigkeit der Ukraine müssen gewährleistet werden. Über den Weg zu Frieden in der Ukraine kann nicht ohne die Ukraine entschieden werden. Die Europäische Union wird über Angelegenheiten entscheiden, die in ihre Zuständigkeit fallen oder ihre Sicherheit betreffen.

5. Der Europäische Rat unterstützt die diplomatischen Bemühungen um die Beendigung des Angriffskriegs Russlands und unterstreicht die Bereitschaft der EU, ihr Engagement in diesem Zusammenhang zu verstärken, um entsprechend dem in den Verträgen verankerten Ziel der Union den Frieden zu fördern. Europa kommt eine zentrale Rolle bei einer künftigen Regelung zu, und es ist bereit, seine Interessen zu verteidigen. Da Russland seine militärischen und strategischen Ziele nicht erreicht hat, intensiviert es nun seine Raketen- und Drohnenangriffe auf ukrainische Städte sowie auf die ukrainische Energieinfrastruktur. Der Europäische Rat fordert Russland nachdrücklich auf, echte Friedensbereitschaft zu zeigen, einer vollständigen, bedingungslosen und sofortigen Waffenruhe zuzustimmen und in konstruktive Verhandlungen über einen gerechten und dauerhaften Frieden einzutreten.

6. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste die jüngste schwerwiegende Eskalation durch Russland, darunter umfassende Raketen- und Drohnenangriffe auf Zivilisten in der Ukraine, die jüngsten Angriffe auf das Kyjiwer Höhlenkloster, eine Stätte des UNESCO-Weltkulturerbes, und das zunehmend aggressive, rücksichtslose und verantwortungslose Verhalten gegenüber EU-Mitgliedstaaten einschließlich ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung und Drohungen gegen europäische diplomatische Präsenz in der Ukraine. Der jüngste Vorfall, bei dem eine mit Sprengstoff beladene russische Drohne auf ein Wohngebäude in Rumänien gestürzt ist, sowie ähnliche Vorfälle in anderen Mitgliedstaaten sind ein unmittelbares Ergebnis von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und bedrohen die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger der EU und die regionale Stabilität. Der Europäische Rat verurteilt auf das Schärfste die wiederholten Verletzungen des Luftraums und der Hoheitsgewässer von Mitgliedstaaten und betont, dass Russland die volle Verantwortung für die Konsequenzen seines eskalierenden Verhaltens und seiner fortgesetzten militärischen Handlungen trägt. Der Europäische Rat bekräftigt sein unerschütterliches Engagement für die Sicherheit aller Mitgliedstaaten.

7. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten sind bereit, zu robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine beizutragen, insbesondere im Rahmen der Koalition der Willigen und in Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten. Hierzu werden die Unterstützung der Fähigkeit der Ukraine, – auch langfristig – wirksam von Aggression abzuschrecken und sich zu verteidigen, einschließlich durch die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) und die Beratungsmission der Europäischen Union für die Ukraine (EUAM Ukraine), ebenso wie die Unterstützung der Überwachung des Waffenstillstands durch das Satellitenzentrum der EU gehören. Der Beitrag der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Fähigkeiten sowie im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgen.
8. Der Europäische Rat verurteilt Russland auf das Schärfste dafür, dass es systematisch und vorsätzlich die zivile Infrastruktur und die Energieinfrastruktur der Ukraine zum Ziel nimmt, und er fordert die unverzügliche Einstellung aller militärischen Aktivitäten in der Nähe der kerntechnischen Anlagen der Ukraine, die eine ernsthafte Bedrohung für deren Sicherheit und Sicherung darstellen. Er ruft ferner dazu auf, die Anstrengungen der EU koordiniert mit den Anstrengungen internationaler Partner weiter zu intensivieren, um die Ukraine vordringlich bei der Instandsetzung, dem Wiederaufbau und der Stärkung der Resilienz ihrer kritischen Infrastruktur und ihres Energiesystems vor dem kommenden Winter zu unterstützen und für eine rasche Wiederherstellung der Schutzhülle des Reaktors in Tschernobyl zu sorgen. Gleichzeitig ermutigt er dazu, die regionale Zusammenarbeit im Energiebereich und die grenzüberschreitenden Stromverbundnetze auszubauen.
9. Die Europäische Union ist weiterhin entschlossen, in Abstimmung mit internationalen Partnern Instandsetzung, Erholung und Wiederaufbau in der Ukraine zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sieht der Europäische Rat der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine am 25. und 26. Juni 2026 in Gdansk erwartungsvoll entgegen.
10. Der Europäische Rat erwartet, dass der erste Betrag des Darlehens in Höhe von 90 Milliarden EUR für die Jahre 2026 und 2027 bis Ende Juni 2026 an die Ukraine ausgezahlt wird. Er ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre bilaterale Unterstützung für die Ukraine fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig anhaltende Kontakte der EU zu Drittländern sind, um weitere internationale Unterstützung sicherzustellen und die verbleibende Finanzlücke in der Ukraine zu schließen. Der Europäische Rat weist darauf hin, wie wichtig es ist, dass die Ukraine die Rechtsstaatlichkeit weiterhin aufrechterhält, und er begrüßt die laufenden Reformbemühungen.

11. Der Europäische Rat betont, wie wichtig weitere anhaltende Bemühungen darum sind, der Ukraine militärische Unterstützung zu leisten – unter anderem mit Mitteln des Unterstützungsdarlehens für die Ukraine – sowie die Herstellung und Lieferung von vorrangiger Ausrüstung, insbesondere von Luftabwehrsystemen, Munition, Drohnen und Flugkörpern, dringend zu beschleunigen, auch um der Ukraine beim Schutz ihrer Zivilbevölkerung, ihrer Energieinfrastruktur und ihrer kritischen Infrastruktur zu helfen. In diesem Zusammenhang kommt der weiteren Stärkung der Zusammenarbeit der EU und der Ukraine im Bereich der Verteidigungsindustrie nach wie vor zentrale Bedeutung zu.
12. Jegliche militärische Unterstützung sowie Sicherheitsgarantien für die Ukraine werden unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgen.
13. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, den Druck auf Russland weiter zu erhöhen und seine Kriegswirtschaft zu schwächen, damit Russland seinen brutalen Angriffskrieg beendet und in konstruktive Friedensverhandlungen eintritt. Der Europäische Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, Russlands Energieeinnahmen weiter zu senken, die Einsätze seiner Schattenflotte einzudämmen und sein Bankensystem weiter einzuschränken. Der Europäische Rat begrüßt die kürzliche Annahme neuer Sanktionen, die sich insbesondere gegen die Schattenflotte richten, nach der Annahme des 20. Sanktionspakets. Er fordert die rasche Annahme des 21. Sanktionspakets. Um das Geschäftsmodell der russischen Schattenflotte zu schwächen, bedarf es eines Ansatzes für die gesamte Transportkette und der Koordinierung der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit Partnern, der auch die Bewältigung der von solchen Schiffen ausgehenden erheblichen Umwelt- und Sicherheitsrisiken sowie Risiken für die Sicherheit im Seeverkehr durch ein gemeinsames Vorgehen einschließt. Der Europäische Rat betont ferner, wie wichtig es ist, sich auch künftig mit den G7-Partnern und anderen gleich gesinnten Partnern bei den Sanktionen abzustimmen, verstärkt bestehende Maßnahmen durchzusetzen und Schlupflöcher zu schließen sowie die Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken weiter auszubauen. Der Europäische Rat unterstreicht, dass es keine Normalisierung der Teilnahme Russlands an internationalen Sport- und Kulturveranstaltungen geben sollte, solange es keinen gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine gibt.

14. Der Europäische Rat ruft alle Länder nachdrücklich auf, jegliche direkte oder indirekte Unterstützung für Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine – speziell durch die Bereitstellung von Gütern und Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck – unverzüglich einzustellen. Insbesondere verurteilt der Europäische Rat entschieden den Einsatz von Streitkräften der DVRK im Krieg gegen die Ukraine sowie die anhaltende militärische Unterstützung Russlands durch Iran, Belarus, die DVRK und andere.
15. Der Europäische Rat fordert Russland und Belarus erneut eindringlich auf, unverzüglich für die sichere und bedingungslose Rückkehr aller rechtswidrig überführten ukrainischen Kinder und anderen Zivilpersonen in die Ukraine zu sorgen. Diesbezüglich begrüßt er die im Rahmen der hochrangigen Tagung der Internationalen Koalition für die Rückkehr ukrainischer Kinder eingegangene Verpflichtung, die Bemühungen um deren Rückkehr zu intensivieren. Weitere humanitäre Bemühungen und vertrauensbildende Maßnahmen, darunter der Austausch von Kriegsgefangenen und die Rückkehr inhaftierter Zivilpersonen, müssen als Teil des Weges in Richtung Frieden fortgesetzt werden.
16. Der Europäische Rat bekräftigt ferner die Entschlossenheit der EU, dafür zu sorgen, dass alle Verantwortlichen für Kriegsverbrechen und andere schwerste Verbrechen, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verübt wurden, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Ratifizierung des Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine im Namen der Europäischen Union sowie die Fortschritte in Hinblick auf den Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine. Er ruft dazu auf, in den nachhaltigen Bemühungen im institutionellen Rahmen des Europarats nicht nachzulassen, um die Einsatzfähigkeit dieser beiden internationalen Gremien zu erreichen.
17. Angesichts der – auch langfristigen – potenziellen Bedrohung der inneren Sicherheit der EU, die von an der Aggression gegen die Ukraine beteiligten ehemaligen russischen Kombattanten ausgeht, und nach Kenntnisnahme des diesbezüglichen Vorschlags der Kommission und der Hohen Vertreterin spricht sich der Europäische Rat für weitere fachliche Arbeiten aus, um mögliche Lösungsansätze für dieses Problem zu bewerten, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in diesem Bereich unberührt bleiben.
18. Der Europäische Rat wird sich auf seiner nächsten Tagung erneut mit diesem Thema befassen.

II. NAHER OSTEN

Iran

19. Der Europäische Rat begrüßt die Vereinbarung zwischen den USA und Iran, die eine Chance für regionale Stabilität und die vollständige Wiederherstellung der Freiheit der Schifffahrt und der sicheren Durchfahrt durch die Straße von Hormus bietet. Er begrüßt die anhaltenden diplomatischen Bemühungen um eine Friedensregelung und unterstreicht, wie wichtig eine auf dem Verhandlungsweg erzielte langfristige Lösung aller offenen Fragen im Einklang mit dem Völkerrecht ist. Er würdigt die Vermittlungsbemühungen Pakistans, Katars und anderer regionaler Partner. Die Europäische Union wird sich – in enger Abstimmung mit regionalen Partnern – weiterhin an diplomatischen Bemühungen beteiligen und ist bereit, die Umsetzung dieser Einigung zu unterstützen.
20. Der Europäische Rat betont, dass die Freiheit der Schifffahrt und die maritime Sicherheit im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geachtet werden müssen. Der Europäische Rat begrüßt die von den Mitgliedstaaten und Partnern angekündigten Bemühungen darum, die Freiheit der Schifffahrt in der Straße von Hormus sicherzustellen, sobald die Bedingungen dafür gegeben sind. Jegliche Vereinbarung im Zusammenhang mit der Straße von Hormus darf weder die Freiheit der Schifffahrt einschränken noch deren Kontrolle und Regulierung in irgendeiner Weise ändern.
21. Der Europäische Rat verweist auf die Rolle der maritimen Verteidigungsoperation EUNAVFOR ASPIDES, betont ihr Potenzial, zur Stabilisierung der Region beizutragen, und fordert ihre Verstärkung im Einklang mit ihrem Mandat.

22. Der Europäische Rat bekräftigt, dass es Iran niemals gestattet sein darf, Atomwaffen zu erlangen. Er fordert Iran nachdrücklich auf, seinen rechtsverbindlichen Verpflichtungen hinsichtlich nuklearer Sicherungsmaßnahmen gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nachzukommen und die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit der Internationalen Atomenergie-Organisation wieder aufzunehmen. Er fordert Iran ferner auf, seine destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich seines Programms für ballistische Raketen, zu beenden. Angesichts der zunehmenden Bedrohung durch den Einsatz krimineller Netzwerke und anderer Stellvertreter (Proxies) durch die iranischen Nachrichtendienste bekräftigen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit, eng zusammenzuarbeiten, um solche feindseligen Handlungen zu verhindern und zu bekämpfen.
23. Der Europäische Rat fordert das iranische Regime auf, die Gewalt und die Repressionen gegen seine eigene Bevölkerung einzustellen. Er fordert die Achtung der universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten der iranischen Bevölkerung, einschließlich des Rechts, über ihre eigene Zukunft zu entscheiden. Die Europäische Union wird in diesem Zusammenhang auch in Zukunft an weiteren restriktiven Maßnahmen gegen die Verantwortlichen arbeiten.
24. Die Europäische Union wird – auch zusammen mit regionalen und globalen Partnern – weiter daran arbeiten, die Auswirkungen der Krise abzumildern und die globale Anfälligkeit an der Straße von Hormus zu verringern, unter anderem durch die Diversifizierung der Energieversorgungswege. Der Europäische Rat nimmt die Initiativen zur Kenntnis, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, um die Auswirkungen auf die EU im Hinblick auf die Energieversorgungssicherheit, die Energiepreise und die globalen Lieferketten, einschließlich der Ernährungssicherheit, abzufedern, und er fordert den Rat und die Kommission auf, die Situation weiter zu beobachten. Er bekräftigt, wie wichtig es ist, Vorsorge zu treffen – auch im Hinblick auf mögliche künftige Migrationsströme in Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern.

Gazastreifen/Westjordanland

25. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Lage im Gazastreifen und im Westjordanland, einschließlich der anhaltenden und verheerenden humanitären Krise im Gazastreifen, zum Ausdruck. Er fordert Israel auf, dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe in großem Umfang unverzüglich und ungehindert nach Gaza gelangt und im gesamten Gazastreifen fortlaufend verteilt wird – auch über den Seekorridor von Zypern, um die Landwege zu ergänzen –, und es den Vereinten Nationen und ihren Agenturen sowie humanitären Organisationen zu ermöglichen, unabhängig und unparteiisch zu arbeiten, um Leben zu retten und Leid zu verringern. Er fordert Israel ferner auf, die Grenzübergänge im Gazastreifen sowie den medizinischen Korridor zwischen Gaza und dem Westjordanland wieder zu öffnen, internationalen Medien Zugang zu gewähren und seine Entscheidung in Bezug auf das Gesetz über die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen rückgängig zu machen. Der Europäische Rat fordert Israel nachdrücklich auf, allen seinen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht einschließlich dem humanitären Völkerrecht nachzukommen. Der Schutz der Zivilbevölkerung muss jederzeit gewährleistet sein.
26. Der Europäische Rat bekräftigt das Engagement der Europäischen Union für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden leben. Er erkennt die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei den Bemühungen um die Friedenskonsolidierung sowie bei der Schaffung der notwendigen Grundlagen für einen auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten, dauerhaften israelisch-palästinensischen Frieden an und begrüßt in diesem Zusammenhang die Ausrichtung einer speziellen Konferenz am 12. Juni 2026 in Paris.

27. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen bringt der Europäische Rat seine Besorgnis über die mangelnden Fortschritte aller Beteiligten bei der Umsetzung der Waffenruhe sowie aller anderen Bestimmungen der Resolution UNSCR 2803 zum Ausdruck. Er ruft alle Beteiligten auf, diese Bestimmungen unter Achtung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates sowie der einschlägigen internationalen politischen und rechtlichen Grundsätzen vollständig umzusetzen. Der Europäische Rat fordert die dauerhafte Entwaffnung der Hamas und anderer nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen, den vollständigen Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und den Einsatz der temporären Internationalen Stabilisierungsgruppe, wie im Umfassenden Plan zur Beendigung des Gaza-Konflikts dargelegt. Die Europäische Union weist die Ankündigung Israels, dass es beabsichtigt, 70 % des Gazastreifens unter seine Kontrolle zu bringen, entschieden zurück.
28. Der Europäische Rat verurteilt die Misshandlung der festgenommenen Teilnehmer der „Global Sumud Flotilla“, darunter europäische Bürgerinnen und Bürger, nachdem diese in internationalen Gewässern abgefangen worden war, sowie das Verhalten der extremistischen Minister, die zu solchen Menschenrechtsverletzungen anstiften und diese begünstigen. Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Rat die Maßnahmen diesbezüglich weiter prüfen wird.
29. Die Europäische Union wird weiterhin an der Umsetzung des Umfassenden Plans zur Beendigung des Gaza-Konflikts gemäß der Resolution UNSCR 2803 des VN-Sicherheitsrates arbeiten, unter anderem im Rahmen der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) und der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS), und sie wird sich im Einklang mit dem Völkerrecht am Wiederaufbau und an der Neuentwicklung des Gazastreifens beteiligen. Die Europäische Union wird die Palästinensische Behörde weiterhin unterstützen, einschließlich bei ihrer laufenden Reformagenda, damit sie auf sichere Weise wieder die effektive Kontrolle über den Gazastreifen übernehmen kann. Der Europäische Rat fordert Israel erneut auf, alle einbehaltenen Steuer- und Zolleinnahmen umgehend freizugeben und die Korrespondenzbankdienstleistungen zwischen israelischen und palästinensischen Banken auszuweiten, denn beides ist erforderlich, um das reibungslose Funktionieren der Palästinensischen Behörde sicherzustellen und wesentliche Dienste für die Bevölkerung zu erbringen. Der Europäische Rat begrüßt die jüngste Freigabe europäischer Mittel für die Palästinensische Behörde, einschließlich im Rahmen des Mechanismus PEGASE.

30. Der Europäische Rat bekräftigt seine Verurteilung des einseitigen Vorgehens Israels, das auf die Ausweitung seiner Präsenz im Westjordanland, einschließlich in Ostjerusalem, abzielt und das durch das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 19. Juli 2024 für rechtswidrig erklärt wurde. Er fordert die israelische Regierung nachdrücklich auf, die Ausweitung der völkerrechtswidrigen Siedlungen, einschließlich im E1-Gebiet, rückgängig zu machen, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die palästinensische Bevölkerung, darunter die christlichen Gemeinschaften und andere Minderheiten, in den besetzten Gebieten zu schützen, sowie den Status quo der Heiligen Stätten Jerusalems zu bewahren und zu achten. Der Europäische Rat hebt hervor, dass Unternehmen sich nicht für Bauaufträge im Gebiet E1 oder andere Siedlungsentwicklungen bewerben sollten, und verweist auf die rechtlichen Folgen und die Reputationsrisiken für am Siedlungsbau beteiligte Unternehmen, einschließlich der Gefahr schwerwiegender Verstöße gegen das Völkerrecht. Der Europäische Rat verurteilt die anhaltende und zunehmende Gewalt von Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen, fordert eine Rechenschaftspflicht und begrüßt die Annahme restriktiver Maßnahmen gegen extremistische Siedler sowie gegen Einrichtungen und Organisationen, die die Gewalt von Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen unterstützen. Er begrüßt ferner die Annahme weiterer restriktiver Maßnahmen gegen die Hamas. Der Europäische Rat verurteilt die Verabschiedung des – diskriminierenden – Gesetzes über die Todesstrafe durch Israel und fordert dessen sofortige Aufhebung. Der Europäische Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, angesichts einer sich weiter verschlechternden Lage in Bezug auf die illegalen Siedlungen bis zur Tagung des Rates am 13. Juli 2026 Optionen vorzulegen.

Libanon

31. Der Europäische Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die anhaltenden Verstöße gegen den Waffenstillstand zum Ausdruck und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, den Waffenstillstand vollständig umzusetzen, sich konstruktiv an den laufenden Gesprächen zu beteiligen, weitere zivile Opfer und Vertreibungen zu verhindern und eine dauerhafte politische Lösung zu erreichen, die Frieden und Sicherheit sowohl für Libanon als auch für Israel gewährleistet. Die Europäische Union ist bereit, die Umsetzung eines Abkommens zwischen Israel und Libanon zu unterstützen. Der Europäische Rat ruft zu einem dauerhaften Ende der Feindseligkeiten, zum Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Infrastruktur sowie zur uneingeschränkten Achtung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, auf.

32. Der Europäische Rat verurteilt die Angriffe der Hisbollah auf Israel und auf die Zivilbevölkerung im Norden Israels auf das Schärfste und fordert die vollständige Entwaffnung der Hisbollah. Er ruft Israel auf, die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons zu achten und seine Truppen im Einklang mit der Resolution 1701 des VN-Sicherheitsrates aus dem Libanon abzuziehen. Ferner fordert er Israel auf, von einer weiteren Eskalation abzusehen. Der Europäische Rat bekräftigt die Unterstützung der EU für die Bemühungen um den Schutz der libanesischen Bevölkerung sowie für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Libanons. Er bekundet erneut die uneingeschränkte Unterstützung der EU für die Bemühungen der libanesischen Regierung, die Institutionen des Landes einschließlich der libanesischen Streitkräfte zu stärken, um die Kontrolle über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet zurückzugewinnen, und das staatliche Monopol auf den Waffenbesitz einzuführen. Die Europäische Union wird die libanesischen Streitkräfte weiterhin unterstützen, unter anderem durch eine mögliche GSVP-Mission sowie durch eine kontinuierliche und verstärkte Unterstützung im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität. Die Europäische Union wird in enger Abstimmung mit internationalen Partnern weiterhin langfristige, nachhaltige Unterstützung leisten.
33. Die Europäische Union ist nach wie vor entschlossen, den mehr als eine Million Vertriebenen zusätzlich zu den 100 Mio. EUR an humanitärer Hilfe, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten mobilisiert wurden, und zu den mit regionalen Partnern koordinierten Operationen der humanitären Luftbrücke Soforthilfe zu leisten.
34. Der Europäische Rat fordert erneut alle Parteien zur vollständigen Umsetzung der Resolution des VN-Sicherheitsrates UNSCR 1701 auf. Der Europäische Rat verurteilt erneut die inakzeptablen und rechtswidrigen Angriffe auf das Personal der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) und fordert eine gründliche Untersuchung. Der Europäische Rat weist erneut darauf hin, wie wichtig die fortgesetzte VN-Präsenz in Libanon im Anschluss an den UNIFIL-Einsatz ist, und bekräftigt die Bereitschaft der EU, diesbezüglich im Jahr 2027 einen Beitrag zu leisten.

III. NÄCHSTER MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN

35. Im Anschluss an die Arbeiten des zyprischen Vorsitzes und die Vorstellung der Verhandlungsbox mit Zahlen hat der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen geführt.
36. Der Europäische Rat fordert den irischen Vorsitz auf, die Arbeit an der Verhandlungsbox bis zur Oktobertagung des Europäischen Rates weiter voranzubringen, damit rechtzeitig eine Einigung erzielt werden kann. Eine Einigung vor Ende 2026 würde die Annahme von Gesetzgebungsakten im Jahr 2027 ermöglichen; dies ist nötig, um sicherzustellen, dass die EU-Finanzmittel die Begünstigten ohne Unterbrechung im Januar 2028 erreichen.

IV. WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND GLOBALE WIRTSCHAFTLICHE HERAUSFORDERUNGEN

37. Angesichts des herausfordernden geökonomischen Kontexts hat der Europäische Rat die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der strategischen Autonomie der EU, zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und der wirtschaftlichen Sicherheit, zur Förderung technologischer Innovation, zur Erhaltung des Wohlstands und des Sozialmodells Europas und zur Verbesserung des Lebensstandards erörtert.

38. Unter Hinweis auf die vom Europäischen Rat im März 2026 festgelegten Ziele und Fristen hat der Europäische Rat eine Bilanz der Fortschritte bei der Agenda „Ein Europa, ein Markt“ und ihrer Umsetzung gemäß dem interinstitutionellen Fahrplan gezogen. Er unterstreicht, dass im Einklang mit den vereinbarten Fristen dringend entscheidende Fortschritte in den Bereichen Binnenmarkt, Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands, einschließlich weiterer Initiativen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, sowie erschwingliche Energiepreise und Energieunion 2030, Förderung der industriellen Erneuerung Europas und der Innovation, Verringerung von Abhängigkeiten sowie Mobilisierung von Investitionen erzielt werden müssen. In diesem Zusammenhang weist der Europäische Rat darauf hin, dass die Arbeiten zur Senkung der Energiepreise, zur Energiewende und zur Dekarbonisierung – unter Berücksichtigung der Technologieneutralität – sowie zur Stärkung unserer Resilienz beschleunigt werden müssen. Der Europäische Rat nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, bis Mitte Juli 2026 einen konkreten Vorschlag zur Überprüfung des Emissionshandelssystems (EHS), einschließlich der kostenlosen Zertifikate, entsprechend dem Schreiben ihrer Präsidentin vom März 2026 vorzulegen und gleichzeitig einen gesonderten Vorschlag zu unterbreiten, um den von einigen Industriezweigen geäußerten Bedenken hinsichtlich der EHS-Benchmarks Rechnung zu tragen und dabei die wesentliche Rolle des EHS bei der Klima- und Energiewende zu bewahren.
39. Der Europäische Rat hat eine strategische Aussprache über die Frage der globalen makroökonomischen Ungleichgewichte geführt.
40. Der Europäische Rat wird mit der Agenda für Wettbewerbsfähigkeit befasst bleiben und sie auf seiner Tagung im Oktober 2026 erneut erörtern.

V. EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNG UND SICHERHEIT

41. Angesichts ernster Sicherheitsbedrohungen und -herausforderungen und vor dem Hintergrund von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, der nach wie vor eine existenzielle Herausforderung für die Europäische Union darstellt, muss die Verteidigungsbereitschaft Europas bis 2030 maßgeblich erhöht werden. Aufbauend auf den jüngsten Fortschritten ruft der Europäische Rat dazu auf, die Bemühungen mit neuem Nachdruck zu verstärken, um mit einem allumfassenden Ansatz dieses Ziel mit hohem Tempo und in großem Maßstab zu verwirklichen, strategische Abhängigkeiten zu verringern und Lücken bei kritischen Fähigkeiten zu schließen.

42. Nach den wiederholten Verletzungen des Luftraums von Mitgliedstaaten hebt der Europäische Rat hervor, wie wichtig es ist, die Verteidigung aller Land-, Luft- und Seegrenzen der EU sicherzustellen. Insbesondere verurteilt die Europäische Union auf das Schärfste den schwerwiegenden Vorfall vom 29. Mai 2026, als eine mit Sprengstoff beladene russische Drohne in ein Wohngebäude in Rumänien gestürzt ist, und sie ist sich der unmittelbaren Bedrohungen an der Ostflanke der EU bewusst. Die Europäische Union bekundet ihre uneingeschränkte Solidarität mit Rumänien und allen Mitgliedstaaten, die von ähnlichen Vorfällen betroffen sind. Aufbauend auf den erzielten Fortschritten ruft der Europäische Rat dazu auf, die Anstrengungen zur Stärkung des Schutzes vor solchen Bedrohungen zu beschleunigen, einschließlich der laufenden Arbeiten am Projekt „Überwachung der Ostflanke“ (Eastern Flank Watch) und anderer Initiativen, die zum Schutz aller EU-Grenzen beitragen werden.
43. Der Europäische Rat verurteilt ebenso entschieden alle jüngsten hybriden Angriffe gegen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten. Angesichts der anhaltenden hybriden Kampagnen durch feindselige Akteure, insbesondere Russland und Belarus, fordert der Europäische Rat vordringliche und intensiviertere Anstrengungen, um die Resilienz zu stärken, die Vorsorge zu verbessern, kritische Infrastruktur zu schützen sowie hybride Angriffe zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren. Er begrüßt in diesem Zusammenhang die im Rat geleistete Arbeit an dem Aktionsplan zur Drohnen- und Drohnenabwehrsicherheit als Beitrag zu diesen Zielen und als Ergänzung zu den laufenden Bemühungen im Verteidigungsbereich.
44. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass im Bereich Sicherheit und Verteidigung eine stärkere und fähigere Europäische Union einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leisten und die NATO ergänzen wird, die für die ihr angehörenden Staaten nach wie vor das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung bildet. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern, die die außen- und sicherheitspolitischen Ziele der EU teilen.

45. Der Europäische Rat – unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen –
- a) begrüßt die erhebliche und laufende Erhöhung der Verteidigungsausgaben in den Mitgliedstaaten, die mit verstärkten Bemühungen um bessere und schnellere gemeinsame Investitionen einhergehen muss;
 - b) begrüßt die Fortschritte in allen prioritären Fähigkeitsbereichen, die auf EU-Ebene in voller Übereinstimmung mit der NATO benannt wurden, insbesondere in Bezug auf Projekte im Bereich Drohnen- und Drohnenabwehrsysteme; Frühwarnfähigkeiten, Luftverteidigungsfähigkeiten und Fähigkeiten für weitreichende Präzisionsschläge; weltraumgestützte Ressourcen und Dienste. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeit in allen Fähigkeitenkoalitionen entschlossen voranzutreiben. Er ersucht die Europäische Verteidigungsagentur (EDA), die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Koordinierung der verschiedenen Arbeitsfelder im Bereich der Fähigkeiten zu unterstützen;
 - c) bekräftigt, dass die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung dringend gestärkt werden muss, damit die erforderliche Ausrüstung, einschließlich der vorrangigen Ausrüstung zur Unterstützung der Ukraine, mit der nötigen Geschwindigkeit und im nötigen Umfang bereitgestellt werden kann. Weitere Anstrengungen sind auf allen Ebenen erforderlich, um die Produktionskapazitäten anzupassen und zu steigern und durch Forschung, neue Technologien und Innovation die Transformation der Verteidigungsindustrie zu vollziehen, die erforderlich ist, um das Ziel der Verteidigungsbereitschaft zu erreichen. Der Europäische Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, zu diesem Zweck ihre Zusammenarbeit mit der Verteidigungsindustrie auszubauen und mit Unterstützung der EDA und – in Bezug auf die industrielle Komponente – der Kommission insbesondere für eine enge Abstimmung zwischen der Komponente der Fähigkeiten und der industriellen Komponente bei der Arbeit von Fähigkeitenkoalitionen zu sorgen;
 - d) bekräftigt die Bedeutung, die dem reibungslosen Funktionieren und der weiteren Integration des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter in der gesamten Union zukommt, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs innerhalb der EU zu Lieferketten des Verteidigungssektors, insbesondere für KMU und Midcap-Unternehmen. Der Europäische Rat weist darauf hin, dass die Entscheidung, die Ausfuhr von Verteidigungsgütern zu genehmigen oder zu verweigern, im Ermessen der einzelnen Mitgliedstaaten liegt;

- e) betont, dass Europa weiterhin Lehren aus den Erfahrungen der Ukraine mit neuen Technologien ziehen, diese in den Innovations- und Fähigkeitsentwicklungsprozessen anwenden und mit der ukrainischen Industrie zusammenarbeiten muss, auch in den Fähigkeitenkoalitionen. Er begrüßt die jüngsten in dieser Hinsicht eingeleiteten Initiativen;
- f) fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die verfügbaren Instrumente für die Fähigkeitsentwicklung und die Stärkung der Industrie in vollem Umfang zu nutzen und dringend die für die Umsetzung des Instruments SAFE und des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) erforderlichen weiteren Schritte zu unternehmen. In diesem Zusammenhang betont der Europäische Rat, wie wichtig es ist, die Arbeit an den europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse, die zur Verteidigungsbereitschaft aller Mitgliedstaaten beitragen werden, zügig abzuschließen;
- g) begrüßt die politische Einigung über das Omnibus-Paket zur Verteidigungsbereitschaft und fordert die beiden gesetzgebenden Organe auf, sich bis Ende 2026 über Folgendes zu einigen:
 - i) das Programm für agile, schnelle Innovation im Verteidigungsbereich und
 - ii) den Vorschlag zur militärischen Mobilität;
- h) sieht den von der Kommission angekündigten zusätzlichen Vorschlägen zur Beschaffung von Verteidigungs- und sensiblen Sicherheitsgütern erwartungsvoll entgegen;
- i) begrüßt die ersten im Rahmen der EDA unternommenen Schritte zur Verstärkung ihrer Unterstützung für die Mitgliedstaaten in den Bereichen Innovation, Fähigkeitsentwicklung – unter anderem durch Harmonisierung der Anforderungen und Nachfragebündelung – und gemeinsame Beschaffung. Er ersucht die EDA und die Mitgliedstaaten, diese Arbeit zügig voranzubringen;
- j) ersucht die Europäische Investitionsbank, die Verteidigungsbereitschaft weiterhin zu unterstützen und insbesondere die europäische Verteidigungsindustrie zu stärken, unter anderem durch die Mobilisierung privater Investitionen.

46. Im Einklang mit den Verträgen berührt dies nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.
47. Der Europäische Rat wird sich im Oktober 2026 erneut mit diesen Fragen befassen, auch auf der Grundlage des jährlichen Berichts über die Verteidigungsbereitschaft, den die EDA mit Unterstützung der Kommission und der Hohen Vertreterin ausarbeiten wird.

VI. MIGRATION

48. Der Europäische Rat hat eine Bilanz der Fortschritte in seiner Gesetzgebungsagenda und bei der Umsetzung seiner früheren Schlussfolgerungen gezogen. Unter Berücksichtigung des jüngsten Schreibens der Präsidentin der Kommission ruft der Europäische Rat dazu auf, die intensiviertere Arbeit in allen Bereichen, einschließlich der externen Dimension und umfassender Partnerschaften, im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht fortzusetzen.
49. Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung im Oktober 2026 eine strategische Aussprache über Migration führen.

VII. ILLEGALE DROGEN

50. Um auf die mit dem Konsum illegaler Drogen und dem illegalen Drogenhandel verbundenen zunehmenden Herausforderungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Sicherheit zu reagieren, betont der Europäische Rat, dass alle Aspekte des Drogenphänomens im Rahmen eines umfassenden, ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes auf einer faktengesicherten Grundlage mit koordinierten Anstrengungen auf lokaler, regionaler, nationaler, internationaler Ebene und EU-Ebene behandelt werden müssen. Dazu gehören die Verbesserung der Vorsorge, der Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Stärkung der Sicherheit, die Verhütung drogenbedingter Schäden und die Förderung europäischer und internationaler Partnerschaften und Kooperationsinitiativen, darunter die Europäische Koalition gegen Drogen sowie die Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Der Europäische Rat unterstreicht die zentrale Rolle von Prävention, Zugang zu Behandlung und Maßnahmen zur sozialen Wiedereingliederung. Er betont, wie wichtig ein weltweit harmonisierter und wirksam durchgesetzter Rahmen für die Gefahrenabwehr im Seeverkehr und in Häfen und deren Resilienz ist, und er fordert ein kohärentes Vorgehen gegenüber Drittländern, die Drogenhändler aufnehmen und ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Europäische Rat nimmt die Absicht der Kommission und der Hohen Vertreterin zur Kenntnis, einen Vorschlag für eine neue horizontale Sanktionsregelung gegen grenzüberschreitende organisierte kriminelle Gruppen vorzulegen. Eine solche Regelung sollte die Strafverfolgung sowie die Verfahren und die Zusammenarbeit im Bereich der Justiz nicht beeinträchtigen.
51. Der Europäische Rat fordert die wirksame Umsetzung der EU-Drogenstrategie im Einklang mit dem vom Rat vereinbarten Umsetzungsrahmen. Zu diesem Zweck fordert der Europäische Rat den Rat, die Kommission, die Mitgliedstaaten und die einschlägigen EU-Agenturen nachdrücklich auf, die Koordinierung in allen relevanten Politikbereichen zu verstärken.
52. Der Europäische Rat wird gegebenenfalls auf dieses Thema zurückkommen, um die Fortschritte zu bewerten.

VIII. ERWEITERUNG UND REFORMEN

53. Angesichts der neuen Impulse für den Erweiterungsprozess und unter Hinweis auf die Erklärung von Granada wird der Europäische Rat auf seiner Tagung im Oktober 2026 eine strategische Aussprache über Erweiterung und Reformen führen.

IX. REPUBLIK MOLDAU

54. Der Europäische Rat begrüßt die Durchführung der Regierungskonferenz über den Beitritt der Republik Moldau zur Europäischen Union und die Eröffnung des Clusters „Wesentliche Elemente“ am 15. Juni 2026 und sieht der Eröffnung der anderen Cluster gemäß dem leistungsorientierten Ansatz erwartungsvoll entgegen. Der Europäische Rat sieht ferner dem Gipfeltreffen zwischen der EU und der Republik Moldau am 22. Juni 2026 erwartungsvoll entgegen.

X. WESTBALKAN

55. Der Europäische Rat begrüßt das Gipfeltreffen EU-Westbalkan vom 5. Juni 2026 in Tivat (Montenegro), das dazu beigetragen hat, dem Erweiterungsprozess neue Impulse zu verleihen. Unter Hinweis auf seine früheren Schlussfolgerungen bekräftigt der Europäische Rat, dass die Europäische Union weiterhin eng mit den Ländern des Westbalkans zusammenarbeiten und deren Reformbemühungen auf ihrem Weg zur EU-Mitgliedschaft unterstützen wird. Der Europäische Rat setzt sich weiterhin dafür ein, die schrittweise Integration zwischen der Europäischen Union und der Region während des Erweiterungsprozesses auf leistungsorientierte und umkehrbare Weise voranzubringen.

XI. SONSTIGES

Ebola

56. Der Europäische Rat bringt seine Besorgnis über die Ausbreitung der Ebola-Viruskrankheit in der Demokratischen Republik Kongo und in Uganda zum Ausdruck. Er begrüßt die rasche Freigabe von Notfallmitteln durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und andere internationale und europäische Partner, wodurch eine sofortige Reaktion ermöglicht wird, zu der die epidemiologische Überwachung, die Ermittlung von Kontaktpersonen, die klinische Krisenvorsorge und die Erhöhung der Laborkapazitäten zählen. Die Europäische Union hat wie bei früheren Ausbrüchen finanzielle und logistische Unterstützung mobilisiert, um die Arbeit der WHO, des Afrikanischen Zentrums für die Kontrolle und Prävention von Krankheiten sowie anderer humanitärer Helfer und Gesundheitshelfer vor Ort bei der Koordinierung und Durchführung dringender Eindämmungs- und Reaktionsmaßnahmen zu unterstützen.
57. Der Europäische Rat fordert den Rat und die Kommission auf, die Lage und ihre Entwicklung zu beobachten und gegebenenfalls die entsprechenden operativen Prioritäten festzulegen und zu koordinieren.
58. Durch die jüngsten Gesundheitskrisen, einschließlich der Hantavirus-Krise, wird deutlich, wie wichtig eine starke globale Gesundheitspolitik und koordinierte Reaktionen, einschließlich durch die WHO, sind. Der Europäische Rat hebt ferner den Nutzen von Koordinierungsinstrumenten der EU hervor. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die WHO bei der Erfüllung ihres Mandats, die globale Notfallprävention, -vorsorge und -reaktion zu stärken.

Armenien

59. Der Europäische Rat würdigt, dass die armenischen Behörden die Integrität des Wahlprozesses gemäß demokratischen Standards wirksam geschützt haben. In diesem Zusammenhang verurteilt er die fortgesetzten Versuche Russlands, die demokratischen Institutionen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Armenien durch wirtschaftlichen Zwang, Druck, Informationsmanipulation und Einmischung sowie anhaltende hybride Aktivitäten zu untergraben. Der Europäische Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Europäischen Union, ihre Partnerschaft mit Armenien zu stärken und die Souveränität, die Resilienz, die demokratischen Institutionen, die Wirtschaft und die umfassende Reformagenda des Landes zu unterstützen. Der Europäische Rat begrüßt das erste Gipfeltreffen EU-Armenien, das am 5. Mai 2026 in Eriwan abgehalten wurde, und die Unterzeichnung der Konnektivitätspartnerschaft zwischen der EU und Armenien. Die Vertiefung der bilateralen Beziehungen zwischen der EU und Armenien bedeutet eine Investition in Frieden, Stabilität und Wohlstand im Südkaukasus und darüber hinaus.

Wahrung des Völkerrechts

60. Unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom März 2026 bekräftigt der Europäische Rat die Unterstützung der Europäischen Union für die Institutionen, die das Völkerrecht wahren, einschließlich durch den wirksamen Schutz internationaler Gerichte und ihrer Beamten vor jedweden Bedrohungen oder Sanktionen; er betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein ungehinderter Zugang zu finanziellen und sonstigen Leistungen ist.

Inseln und Küstengemeinschaften

61. Der Europäische Rat nimmt die Mitteilungen der Kommission über eine „EU-Strategie für Inseln“ und eine „EU-Strategie für widerstandsfähige, wohlhabende und lebenswerte Küstengemeinschaften“ zur Kenntnis.

Europäisches Semester

62. Der Europäische Rat hat auf der Grundlage eines horizontalen Vermerks über die integrierten länderspezifischen Empfehlungen beraten, sodass das Europäische Semester 2026 abgeschlossen werden kann.
-